

**Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Liebenau
(Stand: Juni 2007)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Gemeinde Pennigsehl und in der Verwaltung der Samtgemeinde Liebenau.
- (2) Die Friedhöfe in Pennigsehl sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 NGO. Die Einwohner der Gemeinde Pennigsehl sind berechtigt, die gemeindlichen Friedhöfe zu benutzen.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den gemeindlichen Friedhöfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde Pennigsehl sind.

§ 2

Bestattungspflicht

Innerhalb des Gemeindegebietes müssen Leichen und Aschenreste grundsätzlich auf den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet ist in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt. In jedem Bestattungsbezirk besteht ein Friedhof, und zwar
 - a) für das Gebiet der Gemeinde Pennigsehl nach dem Gebietsstand vom 28.2.1974;
 - b) für das Gebiet der früheren Gemeinde Hesterberg (jetzt Ortsteil Hesterberg/Mainsche der Gemeinde Pennigsehl) nach dem Gebietsstand vom 28.2.1974.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Gemeindeteiles bestattet, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

Die Samtgemeindeverwaltung verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe sowie das Bestattungswesen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeit sind die Friedhöfe zu verlassen.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals (Friedhofswärter) sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken;

- b) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder die Friedhofsanlagen sonst zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- c) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen;
- d) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Gehbehinderte in Fahrstühlen sowie Gewerbetreibende gemäß § 6 Abs. 5);
- e) bei Beerdigungen zu rauchen, sich ungebührlich zu verhalten oder als unbeteiligter Zuschauer aufzuhalten;
- f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Samtgemeinde zu verteilen;
- g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen;
- h) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie hierfür von der Samtgemeinde zugelassen sind. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im Einzelnen festgelegt werden.
- (2) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder
 - b) der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder gegen die Anordnungen der Samtgemeindeverwaltung verstößt oder
 - c) ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in den begründeten Fällen des Abs. 2 entzogen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege mit motorisierten Fahrzeugen gestattet.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist bei der Anmeldung vorzulegen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin bestimmt die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen.
- (4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab / Urnengrab beigesetzt werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m Hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ausnahmen sind zulässig. Hierfür ist die Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Samtgemeinde lässt die Gräber ausheben und wieder schließen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters erfolgen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Samtgemeinde zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen aus anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Pennigsehl. An ihnen bestehen nur Rechte öffentlich - rechtlicher Art nach dieser Friedhofsordnung.
- (2) Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengräber,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Wahlgrabstätten bestehen aus mehreren Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m breit.
- (3) In den Wahlgrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Als angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 15 Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Antragsteller erwirbt das Nutzungsrecht nach Zahlung der Gebühr und Aushändigung einer Urkunde. Der Nutzungsberechtigte hat der Samtgemeinde jede Änderung der Anschrift mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Samtgemeinde kann die Übertragung auf Angehörige zulassen.

§ 16 Umschreibung des Nutzungsrechts Vererbung

- (1) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen gesetzliche Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Personen über (Rechtsnachfolger). Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung des Nutzungsrechts aus diesen zu beantragen. Wird ausnahmsweise die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss ein Vertreter bestellt werden, der die Nutzungsberechtigten gegenüber der
- (3) Samtgemeinde vertritt. Wird kein Vertreter bestellt oder wohnt der bestellte Vertreter nicht in Pennigsehl, so kann die Samtgemeinde einen beliebigen Mitberechtigten als vertretungsbefugt ansehen.
- (4) Der Antrag auf Umschreibung ist mit dem Nachweis des Rechtsüberganges (Erbschein oder Testamentsabschrift) und der Urkunde über das Nutzungsrecht (§ 15) zu belegen.

§ 17 Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Berechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Wahlgrabstätte darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

§ 18 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 40 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

§ 19 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Wahlgrabstätte verfügt.

§ 20 Rückerwerb

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung bei großen Wahlgrabstätten zulassen
- (2) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Wahlgrabstätten wird eine Entschädigung nach den Vorschriften der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung gewährt.

§ 21 Urnengrabstätten

- (1) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.
- (2) Die Größe einer Urnengrabstätte beträgt 1 bis 2 qm. Auf einem qm dürfen nur 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Urnen können auch über der Erde beigesetzt werden. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Samtgemeinde.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) werden Urnengrabstätten wieder belegt. Die Widerlegung nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt wird.

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Metall und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Holz, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen.
- (3) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Soweit es die Samtgemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen für die Vorschriften des Abs. 2 zulassen oder auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde.

Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die An-

träge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zu stellen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Beim Liefern der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter vor Errichtung der genehmigte Entwurf vorzulegen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern sowie Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Samtgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde Liebenau ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder Des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Samtgemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel / Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Flaschen). Auf größeren Wahlgrabstätten dürfen Bänke aufgestellt werden.
- (4) Einfassungen der Grabhügel und Grabbeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderen Materials (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht und ähnliches) ist nicht gestattet.
- (5) Das Belegen der Grabstätten mit Schlacke, Sand, Torf und anderen Materialien als Ersatz für die Begründung ist nicht gestattet.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten / Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (9) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (11) Die Samtgemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Samtgemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde ist 3 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Friedhofskapelle

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle sowie Leichenkammern

- (1) Die Benutzung der Friedhofskapelle nebst Leichenkammer auf dem Friedhof im Ortsteil Pennigsehl ist Angelegenheit der ev. - luth. Kapellengemeinde Pennigsehl.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle nebst Leichenkammer im Ortsteil Hesterberg/Main-sche gilt folgende Regelung:
 - a) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Leichen von der Einlieferung bis zur Bestat-tung. Die Leichenkammer darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung ei-nes Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
 - b) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonsti-gen Bedenken bestehen, können die Angehörigen ihren Verstorbenen sehen. Spätestens eine vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
 - c) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Aussegnungshalle statt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Pennigsehl bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbe-stimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist müssen die Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden. Im anderen Falle fallen die Grabstätten an den Friedhofsträger zurück.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Samtgemeinde Liebenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtge-meinde Liebenau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 255,65 € festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt wer-den.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gel-tenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.